

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/4 98/08/0037

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1091;

ABGB §509;

BSVG §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die bloße Überlassung der Bewirtschaftung bzw der Arbeitsführung bewirkt noch keine Änderung der rechtlichen Zurechnung der Führung des Betriebes auf Rechnung und Gefahr des Dritten (Hinweis E 16. März 1993, 91/08/0082), während etwa der Fruchtgenussberechtigte und der Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes diesen auf eigene Rechnung und Gefahr führen können (Hinweis E 11. März 1970, 1115/69 und 367/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080037.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$